

2. Klausur

Toni (T) sitzt in seiner Stammkneipe und hat mal wieder ganz miese Laune. Sein Nachbar Elias (E) macht seiner Frau Deborah (D) seit einiger Zeit Avancen, und auch heute fand sich wieder ein Brief im Briefkasten, von dem er sich sicher ist, dass er von E stammt. Er beschließt, dem E ein für alle Mal klarzumachen, dass dessen Revier am Gartenzaun in jeder Hinsicht endet. Ein paar Fausthiebe scheinen ihm das passende Mittel dafür zu sein. Ihm ist jedoch auch klar, dass er sich unter 3 Promille an den körperlich überlegenen E nicht herantrauen würde. So bittet er seinen alten Bekannten Bernd (B), der neben ihm am Tresen sitzt, um ein wenig Gesellschaft beim Leeren der Gläser und erzählt ihm im Weiteren auch bis ins Detail von seinem Vorhaben, sich des E „anzunehmen“. B weist ihn darauf hin, dass er vorsichtig sein solle, beim Konsum von großen Alkoholmengen neige er doch häufig auch zu unkontrollierten Tätlichkeiten. T entgegnet ihm jedoch, dass er sich diesmal sicher sei, dass er sich, abgesehen von seinem Plan bezüglich E, voll im Griff haben werde.

B denkt sich: „Was soll’s?“ Typen wie den E konnte er noch nie leiden und ein paar Gläschen mitkippen könne doch nicht schlimm sein, das mache er ja ständig. Mit der Attacke auf E habe das ja nichts zu tun. So trinkt B im Laufe des Abends ordentlich mit und gibt auch den einen oder anderen Kurzen aus. Noch bevor beide völlig betrunken sind, verlässt B die Kneipe. Als T einen Pegel von 3,5 Promille erreicht hat, macht auch er sich auf den Heimweg. An der Tür des E angelangt, klingelt er, woraufhin E auch öffnet. T holt aus zu einem Schlag, seine Koordinationsfähigkeit ist jedoch durch den Alkoholkonsum stark eingeschränkt. E kann sich wegducken und die Faust saust an seinem Gesicht vorbei. T stolpert durch die Wucht des eigenen Ausholens zur Seite, woraufhin E sofort die Türe zuschlägt. Da T keine Möglichkeit mehr sieht, dem E noch heute die verdiente Abreibung zu verpassen, entscheidet er sich dafür, schlafen zu gehen.

Zuhause angelangt und in gedrückter Stimmung sieht er seine Chance auf schnellen Schlaf jedoch schwinden. Vor einem halben Jahr kam das gemeinsame Kind Klaus (K) auf die Welt, das seitdem in seinen Augen alles in negative Unordnung brachte und auch diese Nacht wieder schreit. T schiebt D, die an der Wiege steht, beiseite und drückt K ein Kissen ins Gesicht, um es zu töten. D erkennt seine Absicht, ist jedoch selbst so erschöpft, dass sie beschließt, den Dingen ihren Lauf zu lassen. Dabei weiß sie aus sicherer Erfahrung, dass sie den T in seinen aufbrausenden Momenten, also auch jetzt, dazu bewegen könnte, abzulassen. K verstirbt somit im weiteren Verlauf.

Wie haben sich T, B und D nach dem StGB strafbar gemacht? § 211 und §§ 224, 225 StGB sind dabei nicht zu prüfen.

Hinweis: Ein Sachverständiger stellt fest, dass die Blutalkoholkonzentration nach dem Verlassen der Kneipe für den gesamten weiteren Abend zur Schuldunfähigkeit führte.